

**Öffentliche  
Sitzungsvorlage**

**zu TOP 6: Beratung und Beschlussfassung zur Kapitalerhöhung bei der  
KAWAG AG & Co. KG und zum Abschluss eines Darlehensvertrages**

Die KAWAG AG & Co. KG ist als größte kommunale Stromverteilnetzgesellschaft der Süwag seit 6 Jahren erfolgreich tätig.

Die Gesellschaft hat den beteiligten Kommunen ab dem Jahr ihrer Gründung erheblichen Einfluss auf das lokale Stromverteilnetz eingeräumt und bedeutende Beteiligungsbeträge ausgeschüttet. Das Verteilnetz im Netzgebiet der KAWAG Netze wurde deutlich ausgebaut und verstärkt.

Seit der Gründung der gemeinsamen Netzgesellschaft lagen die Investitionen immer über den Abschreibungen in der Gesellschaft.

Diese Investitionen lösen einen entsprechenden Kapitalbedarf aus.

Mit der geplanten Kapitalerhöhung von insgesamt 5,7 Mio. € soll die Eigenkapitalseite dauerhaft gestärkt werden.

Entsprechend der kommunalen Beteiligungsquote von 51 % sind also rund 2,9 Mio. € von den beteiligten Kommunen zu erbringen.

Auf die Gemeinde Kirchberg an der Murr entfallen ein Eigenkapitalanteil in Höhe von 30.004,00 EUR (verzinst mit 5,5 %) und ein Gesellschafterdarlehen in Höhe von 60.007,00 EUR (verzinst mit 2,65 %).

Der Entwurf eines Darlehensvertrages ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigelegt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat stimmt der Kapitalerhöhung um 5,7 Mio. € bei der KAWAG AG & Co. KG zu.

Zur Kapitalerhöhung wird der Eigenkapitalanteil der Gemeinde Kirchberg an der Murr um 30.004,00 EUR erhöht.

Zudem vergibt die Gemeinde Kirchberg an der Murr ein Gesellschafterdarlehen in Höhe von 60.007,00 EUR an die KAWAG AG & Co. KG.

# **Darlehensvertrag**

## **Vorbemerkung**

Die Gemeinden Untereisesheim , Burgstetten, Kirchberg an der Murr, Aspach, Pleidelsheim, Großlach, Oppenweiler, Spiegelberg, Sulzbach an der Murr, Hessigheim, Benningen am Neckar, Neckarwestheim, Erdmannhausen, Oberstenfeld, Weissach im Tal, die Städte Beilstein, Neckarsulm, Bad Wimpfen und Großbottwar, der Neckar-Elektrizitätsverband sowie die Süwag Energie AG sind Gesellschafter der KAWAG AG & Co. KG

Die Süwag Energie AG hält einen Anteil in Höhe von 49,0%, die Gemeinden, Städte und der Neckar-Elektrizitätsverband gemeinsam einen Anteil in Höhe von 51,0 % an der Gesellschaft.

Zur Finanzierung von künftigen Netzinvestitionen haben sich die Gesellschafter entschlossen Kapital der Kawag AG & Co. KG zuzuführen. Die Kapitalzuführung wird teilweise durch Einzahlungen in das Eigenkapital und teilweise durch die Gewährung von Gesellschafterdarlehen erfolgen.

Dies vorausgeschickt wird folgender Darlehensvertrag geschlossen:

Zwischen der:

Gemeinde Kirchberg an der Murr  
Kirchplatz 2  
71737 Kirchberg an der Murr

- als Darlehensgeberin -

und

der KAWAG AG & Co. KG,  
Mundelsheimer Straße  
74585 Pleidelsheim

- als Darlehensnehmerin -

## **§ 1 Gegenstand**

Der Darlehensgeberin gewährt der Darlehensnehmerin ein Darlehen in Höhe von 60.007,00 Euro.

Das Darlehen ist zahlbar am 30.03.2021 auf das Konto der Darlehensnehmerin bei

der Kreissparkasse Ludwigsburg, BIC: SOLADES1LBG, IBAN: DE49604500500030112621  
und dem Verwendungszweck:

„Einzahlung Gesellschafterdarlehen Gemeinde Kirchberg an der Murr“.

## **§ 2 Tilgung und Zinsen**

Zinsen werden ab Einzahlung auf dem Konto der Darlehensnehmerin in Höhe von 2,65 % p.a. gewährt und am 31.12. des jeweiligen Jahres gezahlt. Die Tilgung des Darlehens erfolgt am 31.12.2032.

Alle Zahlungen aus diesem Vertrag sind bei Fälligkeit in Euro auf das nachfolgende Konto zu zahlen:

Gemeinde Kirchberg an der Murr, Kreissparkasse Waiblingen  
IBAN: DE53 6025 0010 0000 0391 67, BIC: SOLADES1WBN

## **§ 3 Sicherheiten**

Die Ansprüche aus Pachtforderungen aus dem Pachtvertrag zwischen der KAWAG AG & Co. KG und der Süwag Energie AG mit den zugehörigen Ergänzungsvereinbarungen werden zu Gunsten der Darlehensgeberin entsprechend ihrem Fremdfinanzierungsanteil abgetreten.

## **§ 4 Rangvereinbarung**

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass eine Rückzahlung der Darlehensverbindlichkeit nur dann zu erfolgen hat, wenn die Darlehensnehmerin dazu aus zukünftigen Gewinnen, aus einem Liquidationsüberschuss oder aus einem anderem – freien – Vermögen künftig in der Lage ist und die Darlehensgeberin mit ihrer Forderung im Rang hinter alle anderen Gläubiger zurücktritt. Im Falle mehrerer kommunaler Gesellschafterdarlehen wird zwischen den Kommunen Gläubigergleichbehandlung hergestellt.

## **§ 5 Informationspflichten**

Die Darlehensnehmerin hat eine Kopie des erstellten Jahresabschlusses an den Darlehensgeber zu übermitteln.

## **§ 6 Kündigung**

Der Vertrag ist aus wichtigem Grund jederzeit kündbar, insbesondere sind die Vertragsparteien berechtigt, bei einem Gesellschafterwechsel der beteiligten Parteien, der einen Wechsel der Unternehmenskontrolle zur Folge hat, das Darlehen ganz oder teilweise sofort zu kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch vor,

- a) wenn die KAWAG AG & Co. KG aufgelöst wird oder die Gesellschafter einzeln oder gemeinsam als Gesellschafter aus der KAWAG AG & Co. KG ausscheiden;

- b) wenn ein Konzessionsvertrag mit der KAWAG AG & Co. KG durch eine Kommune gekündigt wird;
- c) konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die Zweifel an der Fähigkeit der Darlehnsnehmerin aufkommen lassen, das Darlehen zurückzuerstatten;
- d) die Darlehnsnehmerin mit der Zahlung vereinbarter Zins- und/oder Tilgungsleistungen ganz oder teilweise länger als 30 Tage in Verzug gerät und nach einer weiteren Nachfrist von 30 Tagen nicht zahlt;
- e) über das Vermögen der Darlehnsnehmerin das Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird;
- f) die Darlehnsnehmerin sonst gegen die ihr auferlegten Pflichten, insbesondere die in § 4 vorgesehenen Informationspflichten, verstößt.

## **§ 6 Sonstige Vereinbarungen**

Der vorliegende Vertrag gibt die vollständige Vereinbarung der Vertragsparteien wieder. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abweichen vom Schriftformerfordernis.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Stuttgart. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sollten in diesem Vertrag und späteren Nachträgen eine oder mehrere Bestimmungen ungültig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt.

Kirchberg an der Murr, den XX.01.2021

---

Hornek  
Bürgermeister

---

KAWAG AG & Co. KG